

„Genehmigungseinholung bei Reihengeschäften? Wer ist in der Verpflichtung?“



Wir (ansässig in Baden-Württemberg) schließen einen Vertrag mit einem deutschen Händler, der bei uns die Ware abholt. Er liefert dann ins Drittland. Muss der deutsche Händler beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Genehmigung einholen, falls eine notwendig sein sollte, und uns diese vorzeigen? Oder können wir selbst eine Genehmigung beauftragen, auch wenn wir nicht der Ausführer sind?



Aus Sicht der Exportkontrolle sind 2 zentrale Fragen wichtig: Wer ist der Ausführer und welche Genehmigungspflichten bestehen? (Hinweis: Die umsatzsteuerliche Betrachtung ist für die Beurteilung nach Außenwirtschaftsgesetz, EU-Dual-Use-Verordnung und Unionszollkodex nicht relevant, sollte gegebenenfalls aber je nach Konstellation mitberücksichtigt werden.)

Von Holger
Schmidbaur





Wer ist der Ausführer?

In diesem Fall handelt es sich um einen deutschen Händler, der die Ware bei Ihnen abholt und ins Drittland liefert. Gemäß der Definition im Außenwirtschaftsrecht ist derjenige, der die rechtliche Kontrolle über die Ware vor dem Export hat und den Export organisiert, der Ausführer. Da der deutsche Händler die Ware ins Drittland bringt, ist er der Ausführer und somit verantwortlich für die Einhaltung der exportkontrollrechtlichen Vorschriften.

Genehmigungspflichten?

Falls die Güter einer Genehmigungspflicht unterliegen (z. B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz, der Außenwirtschaftsverordnung oder der EU-Dual-Use-Verordnung), ist der Ausführer, also der deutsche Händler, dafür verantwortlich, eine Ausfuhrgenehmigung beim BAFA einzuholen. Diese Verpflichtung liegt ausschließlich beim Ausführer. Allerdings wird der deutsche Händler mit großer Sicherheit auf Sie zukommen, um genau diese Informationen zu erfragen. Denn nur dann kann er auch die Genehmigung einholen.

Ihr Unternehmen (der Verkäufer) kann keine Genehmigung beantragen, da Sie nicht der Ausführer sind. Sie haben jedoch die Sorgfaltspflicht sicherzustellen, dass der Export korrekt abgewickelt wird. Eine vertragliche Vereinbarung, in der festgelegt wird, dass der Händler verpflichtet ist, eine notwendige Genehmigung einzuholen und diese Ihnen vorzulegen, wäre sinnvoll.

Zusammenfassung der Verantwortlichkeiten

Der deutsche Händler ist der Ausführer und somit verantwortlich für die Beantragung einer Exportgenehmigung. Ihr Unternehmen hat die Pflicht zur Sorgfalt und sollte sicherstellen, dass der Händler die notwendigen Genehmigungen einholt, um den Export rechtmäßig durchzuführen. Damit können Sie auch etwaige Umgehungsgeschäfte identifizieren.

Damit minimieren Sie gleichzeitig das Risiko, in exportkontrollrechtliche Verstöße involviert zu werden. Ergänzend sei noch erwähnt, dass der zollrechtliche Ausführer nach der Unionszollkodex-Durchführungsverordnung (UZK-IA) die Person ist, die zum Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung erstens ansässig in der EU ist und zweitens die Befugnis hat, über die Ausfuhr der Waren zu entscheiden.

Laut Artikel 1 Nr. 19 UZK-IA ist der zollrechtliche Ausführer entweder der Verkäufer (Lieferant) der Ware, wenn er in der EU ansässig ist, oder derjenige, der die tatsächliche Kontrolle und Entscheidungsmacht über die Verbringung der Ware hat.

Da der deutsche Händler die Waren abholt und ins Drittland liefert, hat er die tatsächliche Kontrolle über den Export und führt die Waren aus der EU aus. Somit ist der deutsche Händler als derjenige, der die Lieferung ins Drittland organisiert, sowohl zollrechtlicher Ausführer als auch Verantwortlicher für die Exportkontroll-Genehmigungen.

Der Händler muss in der Ausfuhranmeldung als Ausführer auftreten und auch für die zoll- und exportkontrollrechtlichen Formalitäten sorgen.

